

# EURO-LETTER

Nr. 77

Februar 2000

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter

[http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur\\_77.pdf](http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_77.pdf)

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der Internationalen Schwulen- und Lesben-Lobby in Zusammenarbeit mit Dem Dänischen Nationalverband für Schwule und Lesben veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assoc/ilga/euroletter.html>

## In dieser Ausgabe

- **HISTORISCHE ABSTIMMUNG BEIM EUROPAPARAT SCHLÄGT MAßNAHME ZUR BEKÄMPFUNG VON HOMOSEXUELLENHASS VOR**
- **LETTLAND: OFFIZIELLE REAKTION AUF DEN GESETZENTWURF ZUR PARTNERSCHAFT; LETTISCHE VERFASSUNG BEINHÄLTET SEXUELLE ORIENTIERUNG UND ARBEITSGESETZENTWURF UMFASST SEXUELLE ORIENTIERUNG**
- **BRITANNIEN HEBT SCHWULENVERBOT BEIM MILITÄR AUF**
- **UKRAINISCHES SCHWULEN- UND LESBENZENTRUM WIRD AMTLICH REGISTRIERT**

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Ein auf den neuesten Stand gebrachter Überblick über die rechtliche Situation von Schwulen und Lesben in Europa kann [auf Englisch] gefunden werden unter: <http://www.steff.suite.dk/survey.htm>

Eine Darstellung der Gesetze zur Partnerschaft und anderer Gesetze hinsichtlich gleichgeschlechtlichen Partnern/innen ist [auf Englisch] zu finden unter: <http://www.steff.suite.dk/partner.htm>

Quelle: [http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur\\_77.pdf](http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_77.pdf) \* Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern \* In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (transgender Menschen)

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

NGO Nichtstaatliche Organisation (im EU-Jargon auch NRO: Nichtregierungsorganisation)

## **HISTORISCHE ABSTIMMUNG BEIM EUROPARAT SCHLÄGT MASSNAHME ZUR BEKÄMPFUNG VON HOMOSEXUELLENHASS VOR**

*Pressemitteilung der ILGA-Europa*

Am Mittwoch, den 26. Januar, haben Parlamentarier/innen aus ganz Europa für eine Empfehlung gestimmt, dass sexuelle Orientierung zu der Liste verbotener Beweggründe für Diskriminierung in einem neuen rechtlichen Instrument hinzugefügt wird, das zur Stärkung der Bestimmungen zur Antidiskriminierung der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgelegt ist.

Diese historische Entwicklung nahm ihren Lauf während der Überprüfung eines Protokollentwurfs (Protokollentwurf Nr. 12) durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der von dem Leitungsgremium des Rats, dem Ministerkomitee, mit der Absicht vorgelegt worden war, Mängel in den bestehenden Bestimmungen zur Antidiskriminierung der Konvention abzustellen.

Bei der Vorstellung der Empfehlung wies Senator Jurgens aus den Niederlanden darauf hin, dass "viele der 41 Mitgliedstaaten Europas immer noch schikanöse Gesetzgebung gegenüber Homosexuellen haben und nur 11 [Staaten] Gesetze gegen solche Diskriminierung vorhalten". Er forderte weiterhin zur Kenntnisnahme auf, dass "viele Menschen sowohl im öffentlichen Leben und als private Bürger/innen immer noch den Ausdruck von homosexuellenfeindlichen Denkweisen sowohl als berechtigt als auch aner kennenswert betrachten; noch schlimmer, einige denken, er ist ein Grund für Gewalttätigkeit". Und er betonte, dass dies eine sehr ernste Angelegenheit wäre: "Wir wollen uns mit dieser boshafte n und schädlichen Form der Diskriminierung befassen, gegenüber der Menschen Schutz brauchen."

**Er wurde von Rednern/innen aus Spanien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, Luxemburg, Italien, Belgien, Polen und der Türkei unterstützt, einschließlich von Sprechern/innen der dem rechten Flügel angehörig en Europäischen Volkspartei, der dem linken Flügel angehörig en Sozialistischen Gruppe und der der Mitte angehörig en Liberalen Gruppe. Von den größeren Parteien widersetzte sich nur die konservative Europäischen Demokratische Gruppe der Empfehlung.**

**ILGA-Europas Ko-Vertreterin beim Europarat, Nico Beger, begrüßte die Empfehlung der Versammlung herzlich und sagte, dass die ILGA-Europa das Ministerkomitee drängen würde, sie anzunehmen. "Das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erkennt be-**

**reits an, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung eine Verletzung der Konvention darstellt. Das Problem ist, wie Senator Jurgens herausstellte, dass für allzu viele Menschen im öffentlichen Leben Homosexuellenhass weiterhin "berechtigt und aner kennenswert" ist."**

**Nigel Warner, auch von der ILGA-Europa, fügte hinzu: "Der Einbezug von "sexueller Orientierung" in das neue Protokoll zur Konvention würde es klarmachen, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung genauso boshaft und schädlich ist, wie die anderen im einzelnen genannten Gründe, wie Rasse, Geschlecht oder Religion."**

## **ZUSATZINFORMATION**

Der wörtliche Bericht der Stellungnahme und Debatte der Versammlung ist zu finden unter:

[http://stars.coe.fr/index\\_e.htm](http://stars.coe.fr/index_e.htm)

Der Protokollentwurf 12 kann gefunden werden unter:

<http://www.coe.fr/cm/dec/1999/677bis/42.htm>

Die Vorlage der ILGA-Europa für den Steueraus schuss für Menschenrechte des Europarats, in der für den Einbezug von sexueller Orientierung in den Protokollentwurf argumentiert wird, ist zu finden unter: <http://www.steff.suite.dk/art14.htm> [alle Quellen in englischer Sprache]

## **LETTLAND: OFFIZIELLE REAKTION AUF DEN GESETZENTWURF ZUR PARTNERSCHAFT; LETTISCHE VERFASSUNG BEINHÄLTET SEXUELLE ORIENTIERUNG UND ARBEITSGESETZENTWURF UMFASST SEXUELLE ORIENTIERUNG**

*Von Juris Ludvigs Lavrikovs, Informationszentrum für Homosexualität, Riga, Lettland*

Am 30. November 1999 hat der Ausschuss für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten des Saeima (Parlaments) der Republik Lettland den Gesetzentwurf "zur eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts" abgelehnt, der von dem lettischen nationalen Menschenrechtsbüro (LNHRO) und dem Informationszentrum für Homosexualität am 28. September 1999 in den Ausschuss eingebracht wurde. Dieser Gesetzentwurf war aus gemeinsamer Forschung hervorgegangen, die von LNHRO und dem Informationszentrum für Homosexualität über die rechtliche Situation für Lesben und schwule Männer in Lettland durchgeführt wurde. Die Forschung hatte zum Ergebnis, dass die lettische Gesetzgebung aus Gründen der sexuellen Orientierung diskriminiert und als Abhilfe, um solche Diskriminierung abzuschaffen, war ein Gesetzentwurf vorbereitet wor

den, der die Eintragung von Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts erlaubt. Nur zwei Mitglieder des Ausschusses, die die Parlamentsfraktion "Für Menschenrechte in einem einheitlichen Lettland" vertreten, Herr Boriss Cilevics und Herr Miroslavs Mitrofanovs, unterstützten den Vorschlag, den Gesetzentwurf ins Saeima (Parlament) zur Beratung weiter zu leiten. Die anderen acht Mitglieder des Ausschusses (Herr Antons Seiksts, Frau Viola Lazo, Herr Peteris Tabuns, Frau Silvija Dreimane, Herr Ilmars Geige, Herr Janis Leja, Herr Juris Galerijs Vidins, Frau Erika Zommere) lehnten den Vorschlag ab. Ein Mitglied war wegen einer Geschäftsreise nicht anwesend.

Früher hatten Mitglieder des Parlamentsausschusses für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten am 05. Oktober entschieden, den Gesetzentwurf an das Rechtsbüro des Parlaments für seine Einschätzung, ob der vorgeschlagene Gesetzentwurf der lettischen Gesetzgebung und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen entspricht, und ob Gleichheit aus Gründen sexueller Orientierung in Lettland gewährleistet ist, weiter zu leiten. Zur gleichen Zeit hat der Ausschuss den Gesetzentwurf an die Justiz-, Innen-, Finanz-, Sozial-, Wissenschafts- und Erziehungsministerien zur Stellungnahme weiter geleitet.

Eine Übersetzung der Stellungnahme des Rechtsbüros des Parlaments wird weiter unten gegeben.

Rechtsbüro des Parlaments der Republik Lettland,  
16. November 1999, 12/17-254

An den Ausschuss für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten

Nach Erhalt eines Schreibens Ihres Ausschusses hat das Rechtsbüro den vom lettischen nationalen Menschenrechtsbüro vorbereiteten Gesetzentwurf "zur eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts" überprüft und in Betracht gezogen, ob die bestehende Gesetzgebung Gleichstellung aus Gründen der sexuellen Orientierung einer Person vorsieht.

Der erste Teil der Stellungnahme führt die Ansicht des Rechtsbüros hinsichtlich des Gesetzentwurfs aus. Im zweiten Teil wird überprüft, ob die lettische Gesetzgebung Gleichstellung aus Gründen der sexuellen Orientierung einer Person vorsieht, und ob es eine Notwendigkeit für Änderungen der bestehenden Gesetzgebung gibt.

I. Das Rechtsbüro hat den Gesetzentwurf von drei Gesichtspunkte aus überprüft:

1. Die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs;
2. ob der Gesetzentwurf die für Lettland verbindlichen Maßstäbe internationalen Rechts einhält;

3. ob der Gesetzentwurf mit der bestehenden Gesetzgebung in Lettland vereinbar ist.

### **1. Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs**

Die bestehende Gesetzgebung im allgemeinen regelt nicht persönliche Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts. Deshalb hat die Tatsache, dass zwei homosexuelle Personen zusammen leben, keine rechtlichen Folgen. Noch trifft die Gesetzgebung irgendeine besondere Vorkehrung für die Regelung individueller Angelegenheiten (zum Beispiel im Sozialbereich oder in Hinsicht auf Einwanderungsbestimmungen). Deshalb sind die allgemeinen Gesetze auf homosexuelle Personen, die zusammen leben, im gesamten Bereich rechtlicher Angelegenheiten anzuwenden.

Zur Zeit können Personen des gleichen Geschlechts gegenseitige Verträge unterzeichnen und rechtliche Beziehungen regeln (zum Beispiel: einem/r Partner/in Eigentum durch Testament überlassen oder gegenseitige Eigentumsbeziehungen durch Unterschrift unter einem Vereinigungsvertrag regeln). Deshalb werden in der bestehenden Gesetzgebung Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts vom Staat im öffentlichen Recht nicht anerkannt, besteht jedoch die Möglichkeit für die Partner/innen, ihre gegenseitigen Beziehungen privatrechtlich zu bestimmen.

Nach dem vom lettischen nationalen Menschenrechtsbüro vorbereiteten Gesetzentwurf würden Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts für gesetzmäßig erklärt und wären Privatverträge nicht länger die einzige Möglichkeit, um gegenseitige Beziehungen zu bestimmen. Indem es eingetragenen Partnern/innen die gleichen Rechte und Pflichten gewährt, wie verheirateten Personen, würde das Gesetz die Partnerschaften von Personen des gleichen Geschlechts mit rechtlicher Wirkung anerkennen.

Das Rechtsbüro hat auch berücksichtigt, ob die gewählte Form der Gesetzgebung - ein Gesetz - der geeignetste Weg ist, um diesen Sachverhalt zu regeln. Unter der Berücksichtigung des Charakters der rechtlichen Beziehungen, die die Grundlage des Gesetzentwurfs bilden, ist die Folgerung, dass ein Gesetz die logischste Möglichkeit darstellt.

Bei der Überprüfung der Zweckmäßigkeit eines jeden Gesetzentwurfs ist es sehr hilfreich in Betracht zu ziehen, auf einen wie großen Personenkreis der Gesetzentwurf angewendet werden würde. Das Rechtsbüro ist nicht im Besitz irgendwelcher Daten darüber, wie viele homosexuelle Personen es in Lettland gibt, die wünschen könnten und würden, von dem durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Recht auf eingetragene Partnerschaft Gebrauch zu machen. Jedoch darf man in diesem Fall nicht vergessen, dass Daten über die sexuelle Orientierung

einer Person zur intimsten Sphäre des Lebens einer Person gehören und vom Recht auf Privatsphäre geschützt sind. Folglich hat jede Person das Recht, solche Daten nicht zu enthüllen und können Statistiken unter solchen Umständen die wirkliche Situation nicht widerspiegeln.

Weil der Gesetzentwurf Sachverhalte moralischer Natur berührt, wäre es nützlich, die Einstellung der Gesellschaft herauszufinden, bevor entschieden wird, ihn zu unterstützen oder abzulehnen. Jedoch können Einstellungen der Gesellschaft nicht die einzige Überlegung für solch eine Entscheidung sein, weil das Parlament ein Recht hat, im Interesse des Staates oder im Interesse einer besonderen Gruppe in der Gesellschaft Maßstäbe zu setzen, über die die Gesellschaft im allgemeinen keiner einmütigen Ansicht ist.

Auf der internationalen Ebene werden die Menschenrechte fortlaufend weiterentwickelt und entwickeln sich einige Beziehungen zwischen dem Staat und Einzelpersonen nach und nach zugunsten von Einzelpersonen. Das ist von entscheidender Bedeutung für die Menschenrechte und die Grundsätze des demokratischen Staats.

Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts in verschiedenen Staaten sind Gegenstand verschiedener Regelungen. Eine Möglichkeit der Regelung ist es, Personen des gleichen Geschlechts zu erlauben, ihre Partnerschaften einzutragen zu lassen, und einige Staaten haben diesen Weg bereits beschritten.

Wichtig ist auch der Punkt, was die tatsächliche gesetzliche Wirkung wäre, den Gesetzentwurf zu unterstützen oder abzulehnen. Das Rechtsbüro kann nicht einschätzen, ob sich die Anzahl homosexueller Personen verringern würde, wenn das Gesetz abgelehnt würde, oder umgekehrt die Anzahl ansteigen würde, wenn es unterstützt werden würde. Entsprechend kann das Rechtsbüro nicht einschätzen, ob die Unterstützung des Gesetzentwurfs die Anzahl homosexueller Paare, die zur Zeit zusammenleben, steigern und die Ablehnung sie verringern würde.

Wir räumen ein, dass es auch andere Argumente geben kann, die auf die Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs einwirken (zum Beispiel seine mögliche Auswirkung auf den Haushalt).

Unter Berücksichtigung der Komplexität des von dem Gesetzentwurf regulierten Sachverhalts kann das Rechtsbüro nicht eindeutig beantworten, wie zweckmäßig es wäre, ihn zu unterstützen. Die oben genannten Überlegungen sollten als Elemente betrachtet werden, die berücksichtigt werden müssen, wenn der Punkt der Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfs im Grundsatz zu entscheiden ist.

## **2. Die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit den Maßstäben internationalen Rechts**

Lettland ist Unterzeichnerstaat einer Reihe internationaler Menschenrechtsdokumente. Bedeutsam in Hinsicht auf das Recht von Personen des gleichen Geschlechts auf Eintragung ihrer Partnerschaften sind der Weltpakt für bürgerliche und politische Rechte ("der Weltpakt") und die Europäische Menschenrechtskonvention ("die Konvention"). Weder der Weltpakt noch die Konvention liefern eine klare Formulierung eines Rechts für homosexuelle Personen auf Eintragung ihrer Beziehungen.

Obwohl die entsprechende Begrifflichkeit nicht verwendet wird, stellt der Gesetzentwurf in der Sache Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts mit Eheschließung gleich. Artikel 23 des Weltpakts und Artikel 12 der Konvention legen fest, dass Männer und Frauen das Recht haben, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Im Rahmen der Konvention hat die Diskussion darüber, ob dieses Recht auf Transsexuelle anwendbar ist, das sind Personen, die während ihres Lebens ihr Geschlecht geändert haben, bereits begonnen (Siehe Rees gegen Vereinigtes Königreich, A. 106 (1986); Cossey gegen Vereinigtes Königreich, A. 184 (1990). Im Cossey Fall siehe insbesondere den Bericht der Kommission (A. 184, Seite 51) und die abweichende Stellungnahme von Richter Marten (A. 184, Seite 33)). Dieser Artikel ist nicht auf homosexuelle Personen anwendbar.

Artikel 17 des Weltpakts und Artikel 8 der Konvention verleihen jederman/frau ein Recht auf Privatsphäre. Die sexuelle Orientierung einer Person gehört am entschiedensten zur Privatsphäre einer Person. Deshalb beruhen die Beschwerden homosexueller Personen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Behauptungen, dass die Rechte auf Privatsphäre und Familienleben, verankert in Artikel 8 der Konvention, auf verschiedene Weise von Staaten verletzt worden wären. Trotz der Tatsache, dass die Konvention ein "lebendes Instrument" ist und sich das Verständnis über das Wesentliche dieses Rechts, wie es sich auf Personen mit homosexueller Orientierung bezieht, in verschiedenen Gesichtspunkten geändert hat (Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich, A. 45 (1981) und Norris gegen Irland, A. 142 (1988), hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, dass staatliche Gesetzgebung, die homosexuelle Beziehungen zwischen erwachsenen Personen unter Strafe stellt, das Rechts auf Privatsphäre verletzt. Eine weitere Entwicklung ist in dem Fall Sutherland gegen Vereinigtes Königreich zu sehen (Bericht der Kommission vom 01. Juli 1997), in dem die Kommission von ihrem früheren Fallrecht Abstand nahm und ihre Ansicht äußerte, dass die Festlegung unterschiedlicher Mindestschutzalter für Beziehungen zwischen homosexuellen Personen (18 Jahre) und zwischen heterosexuelle Personen

(16 Jahre) als strafbare Handlungen, diskriminierend das Recht auf Privatsphäre verletzt. Die Kommission stützte diesen Bericht auf die Entwicklung moderner Ansichten, insbesondere die Ansichten von Ärzten (Paragraph 60). Zur Zeit wird der Fall vom Gerichtshof beraten. Das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat sich noch nicht so weit entwickelt, dass die Nichtanerkennung der Partnerschaften von Personen des gleichen Geschlechts durch den Staat als eine Verletzung des Artikels 8 der Konvention zu betrachten ist.

Im Rahmen der Europäischen Union gibt es keinen einheitlichen Rahmen von Menschenrechten, der für die Mitgliedstaaten bindend ist. Darüber hinaus sind verpflichtende Regelungen in Hinsicht auf das Recht von Personen des gleichen Geschlechts auf Eintragung ihrer Partnerschaften nicht verabschiedet worden. Den Staaten steht es rechtlich frei, ob Personen des gleichen Geschlechts ihre Partnerschaften eintragen lassen können oder nicht.

Nachdem der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt, wird die Europäische Gemeinschaft bei der Umsetzung des Artikels 13 des Vertrags festlegen, gemäß eines Vorschlags der Kommission handelnd und nach Rücksprache mit dem Europäischen Parlament, dass der Ministerrat Maßnahmen ergreifen kann, um Diskriminierung, unter anderem sexueller Orientierung, zu bekämpfen. Bis jetzt sind keine Dokumente, die die Mitgliedstaaten gesetzmäßig verpflichten, verabschiedet worden, die ausbedingen, dass ein Verbot der Eintragung von Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts als Diskriminierung aus Gründen sexueller Orientierung angesehen wird.

Deshalb verpflichten internationale Menschenrechte, wie sich bis jetzt weiterentwickelt wurden, Staaten nicht, das Recht von Personen des gleichen Geschlechts auf Eintragung ihrer Partnerschaften anzuerkennen. Auf der anderen Seite werden Staaten nicht daran gehindert, solche Partnerschaften einzutragen, weil internationale Dokumente Mindestmaßstäbe für Menschenrechte beinhalten, und jeder Staat das Recht hat, vorteilhaftere Recht für Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen einzuführen, als solche, die in internationalen Verpflichtungen vorgesehen sind.

### **3. Die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der bestehenden Gesetzgebung**

Ogbleich der Titel des Gesetzentwurfs vermuten lässt, dass dieses Gesetz nur die Eintragung von Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts regelt, ist sein Inhalt weitergehend: es bestimmt die Rechtsstellung der Partner/innen nach der Eintragung ihrer Beziehung und regelt auch die Auflösung von Partnerschaften.

Wie bereits weiter oben erwähnt, wird in dem Gesetzentwurf nicht der Begriff "Eheschließung" in Hinsicht auf Partnerschaften des gleichen Geschlechts verwendet. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Gesetzgebung, die die Eintragung und Auflösung von Eheschließungen regelt, auf die Eintragung und Auflösung von Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlecht angewendet werden soll (Artikel 2(1) und Artikel 4(1)). Außerdem erhalten die Partner/innen, nachdem eine Partnerschaft eingetragen worden ist, die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Partner/innen (Artikel 3(1)), und jene Gesetze und anderen gesetzlichen Regelungen, die sich auf Eheschließung und verheiratete Partner/innen beziehen, sind auch auf eingetragene Partnerschaften und eingetragene Partner/innen anzuwenden (Artikel 3(2)). Die einzige Ausnahme ist, dass das Recht verheirateter Personen, ein Kind zu adoptieren, nicht auf eingetragene Partner/innen anwendbar ist (Artikel 3(3)). Deshalb ist die eingetragene Partnerschaft im wesentlichen mit der Eheschließung gleichgestellt. Zur gleichen Zeit bestimmt Artikel 35 des Bürgerlichen Rechts, dass die Eheschließung zwischen Personen des gleichen Geschlechts verboten ist.

Weil eingetragene Partnerschaft nicht Eheschließung genannt wird, aber gemäß des Gesetzentwurfs alle Gesetze und anderen gesetzlichen Regelungen, die die Einrichtung der Ehe regeln, auf die eingetragenen Partnerschaften angewendet würden, besteht eine Möglichkeit der widersprüchlichen Auslegung - ob eingetragene Partnerschaft als Ehe angesehen werden soll oder solche Partnerschaften als eine gänzlich unterschiedliche Form einer persönlichen Beziehung angesehen werden. Wenn Partnerschaften als Ehe angesehen werden, dann steht der Gesetzentwurf in Widerspruch zu bürgerlichem Recht. Um solchen Widerspruch zu vermeiden, ist es erforderlich, entweder geeignete Änderungen vorzunehmen oder eine besondere Verfahrensweise für die Eintragung und Auflösung von Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts zu bestimmen.

Der Gesetzentwurf legt nicht fest, ob Partner/innen in einer eingetragenen Partnerschaft gleichzeitig ein Recht haben, mit einer Person des anderen Geschlechts die Ehe zu schließen. Artikel 64 des Bürgerlichen Rechts legt fest, dass eine Ehe als ungültig angesehen wird, wenn zur Zeit ihrer Eintragung eine der Personen verheiratet war. Ähnlich können gemäß Artikel 3(1) des Gesetzentwurfs Partner/innen nur eine Partnerschaft bilden. Es ist nicht klar, ob unter solchen Umständen berücksichtigt werden sollte, ob eingetragenen Partner/innen erlaubt ist, mit einer Person des anderen Geschlechts verheiratet zu sein.

Unter Berücksichtigung des oben genannten sind wir der Meinung, dass es erforderlich ist, diese

Sachverhalte zu begrifflich zu entscheiden.

### **Schlussfolgerungen für den Gesetzentwurf**

Erstens hat ein Staat gemäß der bestehenden internationalen Menschenrechtsstandards und des bestehenden Fallrechts keine gesetzliche Verpflichtung, Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts anzuerkennen. Deshalb hat Lettland Handlungsfreiheit bei der Entscheidung des Sachverhalts der Eintragung von Partnerschaften des gleichen Geschlechts, die in Übereinstimmung mit den in dieser Unterlage erwähnten Überlegungen getroffen werden sollte.

Zweitens, wenn der Ausschuss der Meinung ist, dass Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts einer gesetzlichen Regelung bedürfen, dann ist ein Gesetz die geeignetste Form.

Drittens lässt der Gesetzentwurf zur "Eintragung der Partnerschaften von Personen des gleichen Geschlechts" unterschiedliche Auslegungen zu, und es ist deshalb nicht klar, ob Partnerschaft als Ehe angesehen wird oder eine vollständig verschiedene Form einer persönlichen Beziehung darstellt. Wenn Partnerschaft als Ehe gemeint ist, widerspricht der Gesetzentwurf dem Bürgerlichen Recht. Zur gleichen Zeit, wenn Partnerschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts eine verschiedene Form persönlicher Beziehung sind, dann wäre eine genaue Begriffsbestimmung der Substanz der Partnerschaft und die Festlegung einer besonderen Verfahrensweise für die Eintragung und Auflösung einer solchen Beziehung erforderlich, anstelle der Inanspruchnahme der Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, die die Eintragung und Auflösung der Ehe regeln.

II. Das Verbot von Diskriminierung in verschiedenen gesetzlichen Zusammenhängen als wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte ist eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Gemäß Artikel 1 der Satversme (lettische Verfassung) ist Lettland ein demokratischer Staat und ergibt sich aus diesem Artikel, dass Gleichheit für alle Menschen in Lettland auf verfassungsmäßiger Ebene vorgesehen ist. Des weiteren ist gemäß der bestehenden Rangfolge des Rechts in Lettland eine geeignete Gesetzgebung, die Diskriminierung unmittelbar verbietet, zu prüfen.

Artikel 91 der Verfassung legt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz und den Gerichten gleich sind, und dass Menschenrechte ohne jegliche Diskriminierung einzuführen sind. Deshalb legt Artikel 91, ergänzend zu Artikel 1 der Verfassung außerdem unmittelbar fest, dass Diskriminierung aus allen Gründen verboten ist, folglich auch aus Gründen sexueller Orientierung. Wenn ein Gesetz eine abweichende Festlegung trifft, dann steht es im Widerspruch zur lettischen Verfassung und kann

nicht in Kraft gesetzt werden.

Sowohl der Weltpakt "für bürgerliche und politische Rechte" als auch der Weltpakt "für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention beinhalten Normen, die Diskriminierung aus verschiedenen Gründen verbieten. Indem das Verbot von Diskriminierung als unveränderliches Recht (Artikel 26 des Weltpakts "für bürgerliche und politische Rechte" bestimmt wird, oder indem Diskriminierung in Hinsicht auf Rechte, die in einem internationalen Vertrag geschützt werden (Artikel 2 des Weltpakts (für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte"; Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verboten wird, wird sexuelle Orientierung nicht als einer der Beweggründe genannt.

Aber eigentlich ist sie inbegriffen, weil keiner der oben genannten internationalen Verträge eine genaue Liste von Beweggründen vorhalten, auf deren Grundlage Diskriminierung verboten ist.

Die zur Zeit bestehende Gesetzgebung hat eine zweifache Herangehensweise hinsichtlich der Beweggründe, auf deren Grundlage Diskriminierung in verschiedenen gesetzlichen Zusammenhängen nicht gestattet ist. Eine Sammlung von Gesetzen, die Gründe anführt, lässt die Liste unbegrenzt, während eine andere Gesetzessammlung eine abgeschlossene vorsieht. Letzteres wird als im Widerspruch zu den Artikeln 1 und 91 der lettischen Verfassung und den oben genannten Verträgen stehend angesehen. Um solchem Widerspruch der Artikel 1 und 91 der Verfassung und der internationalen Verträge vorzubeugen und außerdem mögliche Zweifel in Hinsicht darauf, welche Gesetze anzuwenden sind, zu klären, sind Änderungen der folgenden Gesetze erforderlich:

Artikel 1 des lettischen Arbeitsrechts; Artikel 4(2) und 51(2) des Gesetzes "zur Befugnis der Gerichte"; Artikel 2 des Gesetzes "zur sozialen Sicherheit"; Artikel 3 des Erziehungsgesetzes; Artikel 11(3) des Gesetzes "zu privaten Rentenfonds"; Artikel 3(1) des Gesetzes "zur gemeinschaftlichen Gesellschaft".

Um zu gewährleisten, dass diese Gesetze mit der Verfassung und internationalen Verträgen in Einklang stehen, wird vorgeschlagen, sie so zu ändern, dass sie keine abgeschlossenen Listen von Beweggründen enthalten, aufgrund derer Diskriminierung nicht erlaubt ist, als sie durch die Einfügung eines zusätzlichen Beweggrunds - sexuelle Orientierung - zu ändern.

Unserer Ansicht nach ist außerdem eine Diskussion über die Artikel 160, 161 und 162 des Strafrechts erforderlich, um zu klären, ob Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf sexuelle Orientierung gesichert

ist. (Diese Artikel regeln Sexualvergehen und bestimmen das Mindestschutzalter).

Bezüglich jener Gesetze, die in verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen unterschiedliche Regelungen für homosexuelle Paare und heterosexuelle verheiratete Paare bestimmen, siehe die Schlussfolgerung zu den Gesetzentwurf. Zur Zeit wird die Unterscheidung in Form verschiedener Regelungen nicht als Diskriminierung in der Auslegung gesetzlich bindender Menschenrechtsmaßstäbe angesehen.

Direktor des Rechtsbüros  
G. Kusins

Wie das Parlamentarische Rechtsbüro hat der Justizminister, Dr. Valdis Birkavs, in seiner Stellungnahme Ähnlichkeiten zwischen der Institution der Ehe und der vorgeschlagenen Einrichtung der eingetragenen Partnerschaft ausgemacht. Seiner Ansicht nach ist das Ziel des Gesetzentwurfs im Kern, Artikel 35(2) abzuschaffen, der Eheschließungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts verbietet. Der Minister schreibt, dass die indirekte Gesetzgebung zur Eheschließung das radikalste Mittel sei, Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung abzuschaffen und die traditionelle Bedeutung der Ehe zerstöre. Er fragt, ob es nicht möglich wäre, Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung mit anderen Mitteln zu beseitigen, wie Bestimmungen zur Antidiskriminierung, und schlägt vor, dass der Gesetzentwurf zur Partnerschaft nicht verabschiedet wird aber, dass statt dessen jene Gesetze, die vom lettischen nationalen Rechtsbüro als diskriminierend aus Gründen der sexuellen Orientierung erkannt worden sind, zu ändern seien.

Der Minister fügte außerdem hinzu, dass der vorbereitete Arbeitsgesetzentwurf eine Bestimmung enthält, die Diskriminierung aus Gründen sexueller Orientierung verbiete.

In der Sicht des Justizministeriums ist der Verfassungsgerichtshof das fachkundigste Gremium, um eine Antwort in Form einer Urteilssprechung zu geben, ob die lettische Gesetzgebung Gleichstellung ungeachtet sexueller Orientierung vorsieht, und ob Änderungen für bestehende Gesetze erforderlich seien.

In seiner Stellungnahme, unterzeichnet von Staatssekretär Herrn A. Sraaris, unterstützt der Innenminister den vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur eingetragenen Partnerschaft im Grundsatz nicht, ohne irgendwelche Gründe zu nennen. Der Innenminister hat eine Liste von Kommentaren vorgelegt, in der die ihrer Ansicht nach unklaren oder falschen Bestimmungen des Gesetzentwurfs aufgezeigt werden. Das Ministerium hat auch vorgeschlagen, dass eine Arbeitsgruppe in dem Fall geschaffen werden soll-

te, wenn eine Entscheidung vom Parlamentsausschuss gefällt werden sollte, den Gesetzentwurf zu unterstützen.

Der Gesundheitsminister, Herr R. Jurdzs, hat keine weitere Diskussion über den Gesetzentwurf zur eingetragenen Partnerschaft unterstützt und argumentiert, dass die Gesellschaft bei Menschenrechtsthemen in verschiedenen Bereichen nicht ausreichend tolerant sei. Er schlug außerdem vor, dass bei der Verbesserung der lettischen Gesetzgebung die Erfahrung europäischer Demokratien gezeigt habe, dass es sehr wichtig sei, das traditionelle und historische Verständnis von Ehe und Familie und ihrer Werte zu bewahren. Aus der Sicht des Gesundheitsministers sollten die ersten Schritte bei der Diskussion des Themas eingetragene Partnerschaft Erziehung der Gesellschaft und Forschung über die Erfahrung demokratischer Staaten sein, während zur gleichen Zeit die traditionellen und historischen Werte des lettischen Staates und der lettischen Nation bewahrt werden.

Der Finanzminister, Herr E. Krastins, gab keine Stellungnahme seines Ministeriums ab, weil er nicht sagen könne, welche Auswirkung die Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf den Staatshaushalt hätte.

Die Erziehungs- und Wissenschaftsministerin, Frau S. Golde, bezweifelte, dass ohne eine umfassende Analyse der soziologischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkte der eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts, dieses Thema zeitlich vom Standpunkt der lettischen Gesellschaft aus angebracht wäre. Sie brachte die Ansicht des Ministeriums zum Ausdruck, dass der vorgeschlagene Gesetzentwurf nicht in Übereinstimmung mit dem vorherrschenden Verständnis von Ehe und Familie in Lettland stehe. Darüber hinaus fügte sie hinzu, dass die Auffassung des Gesetzentwurfs den kulturellen und tagtäglichen Traditionen der lettischen Gesellschaft widerspräche, und dass es keine soziale oder psychologische Notwendigkeit für die Verabschiedung eines solchen Gesetzes gäbe.

Folglich hat der Gesetzentwurf "zur eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts" das Stadium der Diskussion im Parlament nicht erreicht.

Das lettische nationale Menschenrechtsbüro und das Informationszentrum für Homosexualität haben bereits einen alternativen Gesetzentwurf vorbereitet, der eine Änderung des lettischen Bürgerlichen Rechts vorsieht, indem ein neuer Abschnitt "Eingetragene Partnerschaft" und weitere Änderungen zu einer Reihe anderer Gesetze, die sich auf Eheschließung und verheiratete Partner/innen beziehen, eingefügt werden, um mit ihnen die eingetragene

Partnerschaft und eingetragene Partner/innen zu erfassen.

Verhandlungen mit der Parlamentsfraktion "Für Menschenrechte in einem einheitlichen Lettland" über die Einbringung des alternativen Gesetzentwurfs gemeinsam mit einer Gesetzgebung, die Diskriminierung aus Gründen sexueller Orientierung verbieten würde, sind vom Informationszentrum für Homosexualität aufgenommen worden und man geht davon aus, dass diese Entwürfe direkt von Mitgliedern des Parlaments dieser Fraktion im Parlament zur Beratung eingebracht werden.

## **BRITANNIEN HEBT SCHWULENVERBOT BEIM MILITÄR AUF**

*Von Rex Wockner*

Britannien hat sein Verbot für Schwule im Militär am 12. Januar mit der Umsetzung einer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. September, dass die Politik die Rechte von Militärangehörigen auf Privatsphäre und Familienleben verletze, aufgehoben.

"Homosexualität wird nicht länger eine Barriere sein, um in den britischen Streitkräften zu dienen", erklärte Verteidigungsminister Geoff Hoon. "Das Gesetz ist das Gesetz. Wir können uns die Entscheidungen, die wir fällen, nicht aussuchen. .... Es gibt keinen Grund mehr, Homosexuellen die Möglichkeit einer Laufbahn in den Streitkräften zu verweigern. .... Der jetzige Zustand ist keine Alternative."

Wie heterosexuelle Militärangehörige wird es schwulen Militärangehörigen verboten sein, während des Dienstes ein Verhalten an den Tag zu legen, dass die "Leistungsfähigkeit oder wirksame Einsatzfähigkeit" der Streitkräfte untergräbt - wie unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, anstößige Zurschaustellung von Zuneigung oder Ausnutzung eines/r Untergebenen.

Personen, die aus dem Militär entlassen wurden, weil sie schwul sind, werden aufgefordert, wieder einzutreten.

## **UKRAINISCHES SCHWULEN- UND LESBENZENTRUM WIRD AMTLICH REGISTRIERT**

*Von Andriy Maymulakhin*

Nash Mir (Unsere Welt) Schwulen- und Lesbenzentrum ist als nichtstaatliche Organisation in der Ukraine eingetragen worden. Die Urkunde Nr. 408 vom 30. November 1999 war vom Justizministerium in der Region Lugansk ausgestellt worden. Die amtliche Registrierung der ersten offen schwul und lesbischen Organisation ist ein äußerst wichti-

ger Präzedenzfall für die Ukraine. Die in der Satzung der Organisation aufgeführten Hauptziele sind:

Unterstützung zur Verteidigung der Menschenrechte und Freiheiten von Homosexuellen und Verbesserung ihres rechtlichen Schutzes, Kampf gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung; Unterstützung zur Verbesserung der Einstellung der Gesellschaft zur Homosexualität und zu Homosexuellen, Verminderung homosexuellenfeindlicher Geisteshaltungen im gesellschaftlichen Bewusstsein;

Unterstützung zur Ausbildung schwulen und lesbischen Selbstbewusstseins als gleiche und wertvolle Mitglieder der Gesellschaft.

Das Unsere Welt Zentrum wurde am 27. Dezember 1998 gegründet und hat einen langen Weg bis zu seiner Anerkennung vom Staat hinter sich gebracht.

Nach gesetzwidrigen Verzögerungen während der Prüfung der Satzungsunterlagen des Zentrums hat uns das Justizministerium im April 1999 die amtliche Registrierung verweigert. In der Formulierung der Ablehnung wurde als Grund für die Ablehnung Unvereinbarkeit der Satzungsbestimmungen mit ukrainischem Recht genannt. Formal hat die Ablehnung sich nicht auf schwule Sachverhalte bezogen.

Jedoch haben andere Beweise und Erklärungen von Amtsträgern/innen ausdrücklich erkennen lassen, dass die Behörden einfach eine Organisation zur Verteidigung von Schwulen- und Lesbenrechten nicht offiziell anerkennen wollten.

Natürlich gaben wir nicht auf. Unser Antrag war von hochprofessionellen Rechtsanwälten/innen geprüft worden, die die Begründung der Behörde nicht befriedigend fanden. Aufgrund dieser Schlussfolgerungen haben die Gründer/innen des Zentrums das Justizministerium verklagt. Jedoch haben im Grunde genommen alle Rechtsanwälte/innen, die die Wirklichkeit des gegenwärtigen ukrainischen Gerichtswesens kennen, diese Variante als nicht gut genug eingeschätzt. Die Gerichte hängen indirekt aber ziemlich stark von dem Justizministerium ab.

Eine vorbereitende Anhörung zu dem Fall in einem Bezirksgericht ließ deutlich werden, dass wir eine sehr kleine Chance hätten, den Prozess zu gewinnen.

Gleichzeitig zur Ermittlung des Gerichts hat unsere Organisation die Aufmerksamkeit der fortschrittlichen Weltgemeinschaft auf das aufgetauchte Problem als Bestandteil der weiterreichenden Probleme der Nichtbeachtung der Gleichstellung von

Schwulen und Lesben in der ukrainischen Gesellschaft gezogen.

Wir sind sehr dankbar für die großartige Hilfe, die wir erhalten haben von:

Amnesty International, die ein Unterstützungskampagne für das Unser Welt Zentrum durchführte. So weit wir wissen, haben die Regierung und das Justizministerium viele Briefe aus aller Welt erhalten, in denen sie aufgefordert wurden, unsere Organisation zu registrieren.

Der ukrainischen Abteilung von Soros Foundation Network (Renaissance Foundation), die für unser Anliegen Einfluss auf das Justizministerium nahm und uns rechtlich unterstützte.

Der ILGA-Europa, die gefördert hat, die Aufmerksamkeit des Europarats auf unsere Probleme zu lenken.

Unglücklicherweise haben wir trotz all unserer Appelle im Grunde genommen keine Unterstützung von ukrainischen Menschenrechtsorganisationen erhalten. Nur die ukrainische Abteilung der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte hat uns im Land unterstützt.

Schließlich haben die Behörden eingesehen, dass es unmöglich ist, sich weiterhin zu verweigern, Schwulen und Lesben die gleichen Rechte zu gewähren, einschließlich des Rechts auf Versammlungsfreiheit, die andere Bürger/innen genießen.

Wegen aller dieser Anstrengungen des Unser Welt Zentrums und der großen Unterstützung dafür, waren die Behörden gezwungen, unsere Organisation anzuerkennen und offiziell zu registrieren.

Unsere Erfahrung macht deutlich, dass es eine Menge Arbeit zu tun gibt, wirkliche Gleichstellung für Schwule und Lesben in der ukrainischen Gesellschaft zu erreichen.

Wir danken allen, die uns in unserem Kampf unterstützt haben und hoffen auf ihre Hilfe und Zusammenarbeit in der Zukunft.